

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis

zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

Antrag der Galvanotechnischen Oberflächen GmbH, Kaltes Feld 37 in 08468 Heinsdorfergrund vom 04.12.2019 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage unter Einsatz von Wirkbädern von über 30 m³ am Standort Heinsdorfergrund Flurstück Nr. 454/2, 481/2 und 481/1 der Gemarkung Heinsdorfergrund.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 20058 (BGBl. I S. 1757) in der jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht:

Die Galvanotechnische Oberflächen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Davor Rajnovic, Kaltes Feld 37 in 08468 Heinsdorfergrund beantragte am 09.12.2019 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage unter Einsatz von Wirkbädern von über 30 m³ und weiterhin über die Lagerung von den in der Stoffliste zu Nummer 9.3. (Anhang 2 der 4. BlmSchV) genannten Stoffen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2 der 4. BlmSchV) bis weniger als den in Spalte 4 ausgewiesenen Mengen am Standort Flurstück Nrn. 454/2, 481/2 und 481/1 der Gemarkung Heinsdorfergrund.

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb eines 2. Vakuumverdampfers
- Errichtung einer Zuluftanlage
- Anpassung der Abwasserbehandlungsanlage
- Anpassung der Lagermengen im Chemikalienlager 4

Nach Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG, war für die beantragte wesentliche Änderung der Anlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls und gemäß der Nummer 9.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Eine **allgemeine Vorprüfung** gemäß 3.9.1 Anlage 1 UVPG ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Nach Einschätzung des Landratsamtes Vogtlandkreis sind durch das geplante Vorhaben der Firma Galvanotechnische Oberflächen GmbH keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Güter zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine von der zuständigen Behörde durchzuführende **standortbezogene Vorprüfung** gemäß Nr. 9.3.3 der Anlage 1 UVPG der dient der Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht (siehe § 7 Abs. 2 UVPG). Diese Vorprüfung ist als zweistufige überschlägige Prüfung durchzuführen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Nach erfolgter standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls zum UVPG konnte festgestellt werden, dass die geplanten Änderungen der o. g. Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach §§ 6 - 14 UVPG daher für das geplante Vorhaben der Firma Galvanotechnische Oberflächen GmbH nicht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, Bahnhofstraße 42-48 in 08523 Plauen zugänglich gemacht werden.

Plauen, den 21.04.2020

i. V.
Beck
Geschäftsbereichsleiter

